

Anlage 2

Protokolle einer Sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen

Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch die Feuerwehr-Unfallkasse-Mitte

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – Carl-Miller-Straße 7 – 39112 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
**OT Bitterfeld**  
Rathausplatz 1

Telefon: (0391) 544 59 - 0  
Telefax: (0391) 544 59 - 22

**06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen**

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.54.01.02	Herr Seidel	(0391) 54459-14	21.03.2012

**Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehr-  
technischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 20.03.2012**

**Hier: FF Bitterfeld**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen ha-  
ben teilgenommen:

- Herr Schemmel, Fachbereich Ordnungswesen
- Herr Hohme, Gerätewart
- Herr Quilitzsch, Sicherheitsbeauftragter FF Bitterfeld
- Herr Seidel, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Dienstgebäude:  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg

Sie erreichen uns:  
Tel.: 0391 544590  
Fax.: 0391 5445922  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Hauptgeschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:  
Stadtparkasse Magdeburg  
Kto-Nr. 30 003 900  
BLZ: 810 532 72

Inst.-Kennzeichen  
121 690 040

**Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der FF Bitterfeld wurde Folgendes festgestellt:**

1. Stellplatzbereiche Vorder- und Hintergebäude

Die Fahrzeughallen befinden sich in unzureichenden sicherheitstechnischen Zustand und werden demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) nicht gerecht.

So sind z.B.:

- die Stellplätze für die Feuerwehrfahrzeuge zu schmal und zu kurz,
- die Tore zu den Fahrzeughallen zu schmal und z.T. zu niedrig,
- Verkehrswege neben und hinter den Fahrzeugen nicht bzw. nur teilweise vorhanden.

Die Breite der Stellplätze wird durch Stützen zusätzlich eingengt.

Einengende Bauteile (Stützen und Tore) wurden bereits mit einer Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8), siehe auch S. 24 und 25 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV-I 8554) bzw. Abschnitt B4 GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651)).

2. Ablaufrinnen

Im Fußbodenbereich der Fahrzeugstellplätze sind keine Ablaufrinnen vorhanden (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53), Abschnitt 5.4.7 DIN 14092 Teil 1).

Bei möglicherweise auftretender Nässe in den Stellplatzbereichen wird die Trittsicherheit beeinträchtigt.

3. Absauganlage

Die Fahrzeughalle des Vordergebäudes verfügt über keine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen.

Die Fahrzeughalle des Hintergebäudes verfügt über eine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen.

Da hier Dieselfahrzeuge abgestellt werden, das u.U. vor dem Verlassen der Fahrzeughalle einige Zeit im Stand laufen müssen, ist eine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen vorzusehen.

**Bezüglich der Größe der Stellplätze und Tore, der Ablaufrinnen, der Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen und der Arbeitsgrube verweisen wir auf die Pkt. 1, 2, 3 und 5 unseres Besichtigungsberichts TAD 614.1-1.54.97.02 vom 18.09.2003 und Ihr Antwortschreiben vom 11.12.2003 (siehe Anhang).**

4. Fussboden in der Fahrzeughalle (Hintergebäude)

Der Fußboden in der Fahrzeughalle ist nicht entsprechend rutschhemmend ausgeführt (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Fußböden von Fahrzeug-Stellplätzen müssen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 12 entsprechen (siehe auch Abs. 5.4.1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“ und „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181)).

Der Bodenbelag sollte durch einen nachweislich rutschhemmenden Belag ersetzt werden und zwischenzeitlich regelmäßig mit rutschhemmenden Reinigungsmitteln behandelt werden.

5. Stufe zum Umkleidebereich

Im Zugang zum Umkleidebereich befindet sich eine Treppenstufe, welche bereits teilweise als Gefahrenstelle gekennzeichnet wurde.

Diese Stufe stellt eine gefährliche Stolperstelle dar und ist daher von vorn und von oben mit einer entsprechenden Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8)).

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) sowie §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **21. Juni 2012** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Seidel)

Anlagen: Stellungnahme der FUK TAD 614.1-1.54.97.02  
Antwortschreiben der Stadt Bitterfeld

vom 18.09.2003  
vom 11.12.2003

Kenntnisnahme GF:

*22.9.03*

Durchschrift

Kopie

Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt • Carl-Miller-Str. 7 • 39112 Magdeburg

Technischer Aufsichtsdienst

Stadt Bitterfeld  
Frau Kautzsch  
Am Markt 7

Telefon: (0391) 544 59 - 0  
Telefax: (0391) 544 59 - 22

06749 Bitterfeld

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.54.97.02	Herr Seidel	(0391) 54459-14	18.09.2003

**Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld am 17.09.2003**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen haben teilgenommen:

- Frau Kautzsch,            Ordnungsamtsleiterin
- Frau Pörschmann,       Mitarbeiterin Ordnungsamt
- Herr Wagner,            Stadtwehrleiter
- Herr Monse,             Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- Herr Seidel,             Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt

**Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld wurde Folgendes festgestellt:**

1. Stellplätze

Die Fahrzeughallen befindet sich in einem unzureichenden sicherheitstechnischen Zustand und wird demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV 7.13) nicht gerecht.

So sind z.B.:

- die Stellplätze für die Feuerwehrfahrzeuge und die Anhänger zu kurz und zu schmal (Vorder- und Hintergebäude),
- die Tore zu schmal (Vorder- und Hintergebäude),
- Verkehrswege neben den Fahrzeugen nur teilweise vorhanden.

Die Breite der Stellplätze wird durch Stützen eingeengt.

Die Tore zu den Fahrzeugstellplätzen sind zu schmal und entsprechen nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen. Die Torbreiten müssten jeweils mindestens 3,50m betragen (siehe Tabelle 1 DIN 14092 Teil 1).

Aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen, der vorhandenen Fahrzeuge sowie der Geräte und Ausrüstungen sind keine ausreichenden Verkehrswege vorhanden. Die Feuerwehrangehörigen sind insbesondere dann gefährdet, wenn die Fahrzeuge oder die Geräte bewegt werden müssen.

Entsprechende Verkehrswege sind zu schaffen und freizuhalten.

Einengende Bauteile (Toreinfahrten) sind mit einer Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV 0.7), siehe auch S. 24 und 25 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV 50.0.5) bzw. Abschnitt B4 Ordner „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV 27.1)) sowie Punkt 2.2 unseres Schreibens TAD 614.13-1.54.97.02 vom 07.11.1996.

Desweiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich der Stützen keine Be- und Entladearbeiten durchgeführt werden.

Da durch organisatorische Maßnahmen die Gefahren an sich nicht beseitigt werden, sind hier weitere Maßnahmen zu treffen, um die Anforderungen des Unfall- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten.

## 2. Ablaufrinnen

Im Fußbodenbereich der Fahrzeugstellplätze (Vorder- und Hintergebäude) sind keine Ablaufrinnen vorhanden (siehe § 25 Abs. 1 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV 7.13), Abschnitt 5.4.7 DIN 14092 Teil 1).

Bei möglicherweise auftretender Nässe in der Fahrzeughalle wird die Trittsicherheit beeinträchtigt.

Wir empfehlen, erforderliche Ablaufrinnen mittig in den Fahrzeuglängsachsen anzuordnen. Diese Anordnung hat den Vorteil, dass z.B. Wasser unter dem Fahrzeug zusammenläuft und die Verkehrswege zuerst abtrocknen (Erhöhung der Trittsicherheit) (siehe Abs. 4 Seite 11 bis 13 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV 26.18)).

Sollte der Einbau der Ablaufrinnen nicht möglich sein, sind andere Maßnahmen für die Gewährleistung der Trittsicherheit zu benennen und uns mitzuteilen.

## 3. Absauganlagen

Die Fahrzeughallen verfügen über keine Absauganlagen für Dieselmotor-Emissionen.

Nach § 45 Abs. 1 und 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) müssen Dieselmotor-Emissionen – bei Auftreten von gefährlichen Mengen – an der Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abgesaugt werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Dieselmotor-Emissionen 1986 unter Abschnitt III, Gruppe A 2 der Maximalen – Arbeitsplatz – Konzentration „MAK-Werte-Liste“ (TRGS 900) aufgenommen wurden.

### **Zur Erläuterung:**

Abschnitt III = „Krebserzeugende Arbeitsstoffe“

Gruppe A 2 = „Krebserzeugende Stoffe, in Tierversuchen nachgewiesen“

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die TRGS 554 „Dieselmotor-Emissionen“ (Bundesarbeitsblatt 3/2001, S. 112 ff.).

Erforderliche Absaugeinrichtungen sind so einzurichten, dass die Abgase direkt an der Austrittsöffnung der Auspuffanlage abgesaugt werden.

Durch die Absaugeinrichtungen dürfen keine Stolperstellen auf dem Boden entstehen (siehe §§ 20 Abs. 1, 25 Abs. 1 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1)).

4. Stufe zum Umkleidebereich

Im Zugang zum Umkleidebereich (Hintergebäude) befindet sich eine Stufe.

Diese Stufe stellt eine gefährliche Stolperstelle dar.

Die Stufe ist mit einer entsprechenden Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV 0.7)).

5. Arbeitsgrube

Die in der Fahrzeughalle (Vordergebäude) befindliche Arbeitsgrube entspricht nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen.

Die Arbeitsgrube wird nach Auskunft der beteiligten Personen nicht mehr benutzt.

Wir empfehlen diese Grube dauerhaft zu schließen bzw. zu verfüllen.

**Aufgrund der vorhandenen sicherheitstechnischen Mängel ist der Neubau eines Feuerwehrhauses bzw. ein Um- und Ausbau des derzeitigen Feuerwehrhauses aus unserer Sicht dringend erforderlich.**

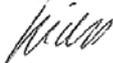
Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 2 Abs. 1 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1), §§ 3 und 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV 7.13), sowie unser Schreiben TAD 614.13-1.54.97.02 vom 07.11.1996.

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **19. Dezember 2003** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Hinsichtlich der von Ihnen aufgezeigten Problematik im Kellerbereich und zu dessen Klärung empfehlen wir Ihnen sich an das zuständige Bauamt zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.,



(Seidel)

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – Carl-Miller-Straße 7 – 39112 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
**OT Bobbau**  
Rathausplatz 1

Telefon: (0391) 544 59 - 0  
Telefax: (0391) 544 59 - 22

**06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen**

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.54.01.02	Herr Seidel	(0391) 54459-14	29.03.2012

**Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bobbau am 27.03.2012**

**Hier: FF Bobbau**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen haben teilgenommen:

- Frau Elze, Stadtjugendfeuerwehrwartin
- Herr Schemmel, Fachbereich Ordnungswesen
- Herr Thon, Ortswehrleiter FF Bobbau
- Herr Seidel, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

**Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bobbau wurde Folgendes festgestellt:**

**1. Stellplatzbereiche**

Die Stellplatzbereiche befinden sich in unzureichenden sicherheitstechnischen Zustand und werden demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) nicht gerecht.

Dienstgebäude:  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg

Sie erreichen uns:  
Tel.: 0391 544590  
Fax.: 0391 5445922  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Hauptgeschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Magdeburg  
Kto-Nr. 30 003 900  
BLZ: 810 532 72

Inst.-Kennzeichen  
121 590 040

So ist/sind z.B.:

- der Einzelstellplatz für das Feuerwehrfahrzeug vom Typ TSF-W zu schmal und zu kurz,
- der Einzelstellplatz für das Feuerwehrfahrzeug vom Typ MTW zu schmal und zu kurz,
- die Tore zu den Stellplätzen zu schmal und zu niedrig,
- Verkehrswege neben und hinter den Fahrzeugen nicht bzw. nur teilweise vorhanden.

Aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen, der vorhandenen Fahrzeuge sowie der Geräte und Ausrüstungen sind keine ausreichenden Verkehrswege vorhanden. Die Feuerwehrangehörigen sind insbesondere dann gefährdet, wenn die Fahrzeuge oder die Geräte bewegt werden müssen.

Entsprechende Verkehrswege sind zu schaffen und freizuhalten.

Bis zur Errichtung normgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit ein Einklemmen von Personen verhindert wird. Dazu gehört unter anderem, dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses zu besetzen sind. Das Absitzen hat vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass sich kein Feuerwehrangehöriger in den Stellplatzbereichen befindet wenn die Fahrzeuge bewegt werden.

Einengende Bauteile (Tore) sind mit einer Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8), siehe auch S. 24 und 25 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV-I 8554) bzw. Abschnitt B4 GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651)).

Da durch organisatorische Maßnahmen und die Kennzeichnung von Gefahrstellen die Gefahren an sich nicht beseitigt werden, sind hier weitere Maßnahmen zu treffen, um die Anforderungen des Unfall- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten.

## 2. Ablaufrinnen

Im Fußbodenbereich der Fahrzeugstellplätze sind keine Ablaufrinnen vorhanden (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53), Abschnitt 5.4.7 DIN 14092 Teil 1).

Bei möglicherweise auftretender Nässe in den Stellplatzbereichen wird die Trittsicherheit beeinträchtigt.

Wir empfehlen, die erforderlichen Ablaufrinnen mittig in den Fahrzeuglängsachsen anzuordnen. Diese Anordnung hat den Vorteil, dass z.B. Wasser unter den Fahrzeugen zusammenläuft und die Verkehrswege zuerst abtrocknen (Erhöhung der Trittsicherheit) (siehe Abs. 4 Seite 11 bis 13 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181)).

Sollte der Einbau von Ablaufrinnen nicht möglich sein, sind andere Maßnahmen für die Gewährleistung der Trittsicherheit zu benennen und uns mitzuteilen.

3. Ladekabel

Die Ladekabel für die Feuerwehrfahrzeuge sind so angebracht, dass Feuerwehrangehörige z.B. hängenbleiben können.

Die Ladekabel sind so zu verlegen, dass die Verkehrswege neben den Fahrzeugen sicher begehbar sind (siehe § 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

4. Kompressor

Für den vorgefundenen Kompressor konnte kein Nachweis über durchgeführte sicherheitstechnische Überprüfungen erbracht werden.

Der Druckbehälter des Kompressors ist einer Prüfung durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen zu unterziehen.

Entsprechende Prüfnachweise sind zu führen.

**Aufgrund der vorhandenen sicherheitstechnischen Mängel ist ein Um- und Ausbau der Stellplatzbereiche aus unserer Sicht dringend erforderlich.**

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) sowie §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **29. Juni 2012** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Seidel)

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – Carl-Miller-Straße 7 – 39112 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
**OT Greppin**  
Rathausplatz 1

Telefon: (0391) 544 59 - 0  
Telefax: (0391) 544 59 - 22

**06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen**

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.54.01.02	Herr Seidel	(0391) 54459-14	21.03.2012

**Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin am 20.03.2012**

**Hier: FF Greppin**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen haben teilgenommen:

- Herr Schemmel, Fachbereich Ordnungswesen
- Herr Roesner, Ortswehrleiter FF Greppin
- Herr Seidel, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

**Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin wurde Folgendes festgestellt:**

1. Fahrzeughalle LF 8/6 und TLF 16/25

Die Fahrzeughalle befindet sich in gutem sicherheitstechnischen Zustand und wird demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) gerecht.

Die Breite der Stellplätze wird durch Stützen eingengt.

Dienstgebäude:  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg

Sie erreichen uns:  
Tel.: 0391 544590  
Fax.: 0391 5445922  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Hauptgeschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Magdeburg  
Kto-Nr. 30 003 900  
BLZ: 810 532 72

Inst.-Kennzeichen  
121 590 040

Einengende Bauteile (Stützen) sind bereits mit einer Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8), siehe auch S. 24 und 25 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV-I 8554) bzw. Abschnitt B4 GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651)).

Die entsprechenden Verkehrswege zwischen den Wänden und den Fahrzeugen sowie zwischen den Stützen und den Fahrzeugen sind freizuhalten.

## 2. Ablaufrinnen

Im Fußbodenbereich der Fahrzeugstellplätze sind keine Ablaufrinnen vorhanden (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53), Abschnitt 5.4.7 DIN 14092 Teil 1).

Bei möglicherweise auftretender Nässe in den Stellplatzbereichen wird die Trittsicherheit beeinträchtigt.

Wir empfehlen, die erforderlichen Ablaufrinnen mittig in den Fahrzeuglängsachsen anzuordnen. Diese Anordnung hat den Vorteil, dass z.B. Wasser unter den Fahrzeugen zusammenläuft und die Verkehrswege zuerst abtrocknen (Erhöhung der Trittsicherheit) (siehe Abs. 4 Seite 11 bis 13 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181)).

Sollte der Einbau von Ablaufrinnen nicht möglich sein, sind andere Maßnahmen für die Gewährleistung der Trittsicherheit zu benennen und uns mitzuteilen.

## 3. Absauganlage

Die Fahrzeughalle verfügt über keine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen.

Da hier Dieselfahrzeuge abgestellt sind, die u.U. vor dem Verlassen der Fahrzeughalle einige Zeit im Stand laufen müssen und sich die persönliche Schutzausrüstung in der Fahrzeughalle befindet, ist eine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen vorzusehen.

Nach § 20 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) müssen Dieselmotor-Emissionen – bei Auftreten von gefährlichen Mengen – an der Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abgesaugt werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Dieselmotor-Emissionen 1986 unter Abschnitt III, Gruppe A 2 der Maximalen – Arbeitsplatz – Konzentration „MAK-Werte-Liste“ (TRGS 900) aufgenommen wurden. (Hinweis: nach neuer GefStoffV 2005, statt MAK-Wert Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)).

### **Zur Erläuterung:**

Abschnitt III = „Krebserzeugende Arbeitsstoffe“

Gruppe A 2 = „Krebserzeugende Stoffe, in Tierversuchen nachgewiesen“

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die TRGS 554 „Dieselmotor-Emissionen“ (Ausgabe Oktober 2008).

Erforderliche Absaugeinrichtungen sind so einzurichten, dass die Abgase direkt an der Austrittsöffnung der Auspuffanlage abgesaugt werden.

Durch die Absaugeinrichtungen dürfen keine Stolperstellen auf dem Boden entstehen (siehe § 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Absauganlagen sind insbesondere auch dann vorzusehen, wenn die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) der Feuerwehrangehörigen in der Fahrzeughalle untergebracht sind.

4. Schlupftür zu Stellplatz TLF 16/25

Die aus statischen Gründen vorhandene Schwelle in der Schlupftür des Eingangstores stellt eine Stolperstelle dar. Sie sollte beseitigt werden (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Kann die Stolperstelle nicht beseitigt werden, ist sie mit einem entsprechenden Warnanstrich zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8), siehe auch S. 23 und 24 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ bzw. Abschnitt B 4 GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651)).

5. Kompressor

Für den vorgefundenen Kompressor konnte kein Nachweis über durchgeführte sicherheitstechnische Überprüfungen erbracht werden.

Der Druckbehälter des Kompressors ist einer Prüfung durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen zu unterziehen.

Entsprechende Prüfnachweise sind zu führen.

6. Erste-Hilfe-Material

Die Verfalldaten an den vorgefundenen Erste-Hilfe-Materialien waren überschritten.

Das Feuerwehrhaus ist mit entsprechenden Erste-Hilfe-Materialien auszustatten (siehe §§ 24 und 25 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)).

Erste-Hilfe-Materialien, z.B. Verbandkasten, sind in ausreichender Menge bereitzuhalten, rechtzeitig zu ergänzen bzw. zu erneuern (siehe §§ 24 und 25 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)).

7. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Der u. a. als Lager für brennbare Flüssigkeiten und Feuerwehrmaterialien genutzte Geräteraum entspricht nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen an derartige Lager.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen an oder in der Nähe von Arbeitsplätzen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist (siehe auch § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)).

Die vorhandenen Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen bzw. teilweise durch eine wesentliche Verringerung der Lagermenge beseitigt werden.

Siehe hierzu u. a. § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) in Verbindung mit der „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ (VbF).

Soll weiterhin eine Lagerung derartiger Stoffe erfolgen, dann sind entsprechende separate Lagerräume zu schaffen und zu kennzeichnen.

8. Verbotene Handfeuerlöcher

Im Feuerwehrhaus wurde 1 Tetra-Feuerlöscher vorgefunden.

Die Verwendung dieses Löschers ist unzulässig (siehe FCKW-Halon-Verbotsverordnung, Gefahrstoffverordnung).

Dieser Löscher ist sachgerecht zu entsorgen.

9. Schlauchturm

Die bauliche Ausführung des Schlauchturmes entspricht nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen; er wird jedoch nach Auskunft der beteiligten Personen nicht mehr benutzt.

Er ist gegen Betreten und Nutzung zu sichern.

Sollte der Schlauchturm wieder genutzt werden, sind die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfüllen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) sowie §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **21. Juni 2012** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Seidel)

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – Carl-Miller-Straße 7 – 39112 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
**OT Holzweißig**  
Rathausplatz 1

Telefon: (0391) 544 59 - 0  
Telefax: (0391) 544 59 - 22

**06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen**

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.54.01.02	Herr Seidel	(0391) 54459-14	21.03.2012

**Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig am 20.03.2012**

**Hier: FF Holzweißig**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen haben teilgenommen:

- Herr Schemmel, Fachbereich Ordnungswesen
- Herr Matary, Ortswehrleiter FF Holzweißig
- Herr Stannek, Stellv. Ortswehrleiter FF Holzweißig
- Herr Seidel, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

**Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig wurde Folgendes festgestellt:**

**1. Fahrzeughalle**

Die Fahrzeughalle befindet sich in unzureichenden sicherheitstechnischen Zustand und wird demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) nicht gerecht.

Dienstgebäude:  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg

Sie erreichen uns:  
Tel.: 0391 544590  
Fax.: 0391 5445922  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Hauptgeschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:  
Stadtparkasse Magdeburg  
Kto-Nr. 30 003 900  
BLZ: 810 532 72

Inst.-Kennzeichen  
121 590 040

So sind z.B.:

- die Stellplätze für die Feuerwehrfahrzeuge vom Typ TLF 16/25, TSF-W, MTW und den zwischen den Fahrzeugen befindlichen Bootsanhänger zu schmal und zu kurz,
- die Tore zur Fahrzeughalle zu schmal und zu niedrig,
- Verkehrswege neben und hinter den Fahrzeugen nicht bzw. nur teilweise vorhanden.

Die Breite der Stellplätze wird durch Stützen zusätzlich eingengt.

Die erforderlichen Verkehrswege neben und hinter den Fahrzeugen sind nicht oder nur teilweise vorhanden.

Aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen, der vorhandenen Fahrzeuge sowie der Geräte und Ausrüstungen sind keine ausreichenden Verkehrswege vorhanden. Die Feuerwehrangehörigen sind insbesondere dann gefährdet, wenn die Fahrzeuge oder die Geräte bewegt werden müssen.

Entsprechende Verkehrswege sind zu schaffen und freizuhalten.

Bis zur Errichtung normgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit ein Einklemmen von Personen verhindert wird. Dazu gehört unter anderem, dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses zu besetzen sind. Das Absitzen hat vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass sich kein Feuerwehrangehöriger in den Stellplatzbereichen befindet wenn die Fahrzeuge bewegt werden.

Einengende Bauteile (Stützen und Tore) sind mit einer Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8), siehe auch S. 24 und 25 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV-I 8554) bzw. Abschnitt B4 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651)).

Da durch organisatorische Maßnahmen und die Kennzeichnung von Gefahrstellen die Gefahren an sich nicht beseitigt werden, sind hier weitere Maßnahmen zu treffen, um die Anforderungen des Unfall- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten.

## 2. Ablaufrinnen

Im Fußbodenbereich der Fahrzeugstellplätze sind keine Ablaufrinnen vorhanden (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53), Abschnitt 5.4.7 DIN 14092 Teil 1).

Bei möglicherweise auftretender Nässe in den Stellplatzbereichen wird die Trittsicherheit beeinträchtigt.

Wir empfehlen, die erforderlichen Ablaufrinnen mittig in den Fahrzeuglängsachsen anzuordnen. Diese Anordnung hat den Vorteil, dass z.B. Wasser unter den Fahrzeugen zusammenläuft und die Verkehrswege zuerst abtrocknen (Erhöhung der Trittsicherheit) (siehe Abs. 4 Seite 11 bis 13 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181)).

Sollte der Einbau von Ablaufrinnen nicht möglich sein, sind andere Maßnahmen für die Gewährleistung der Trittsicherheit zu benennen und uns mitzuteilen.

### 3. Fussboden in der Fahrzeughalle

Der Fußboden in der Fahrzeughalle ist nicht entsprechend rutschhemmend ausgeführt (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Fußböden von Fahrzeug-Stellplätzen müssen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 12 entsprechen (siehe auch Abs. 5.4.1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehnhäuser; Planungsgrundlagen“ und „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181)).

Der Bodenbelag sollte durch einen nachweislich rutschhemmenden Belag ersetzt werden und zwischenzeitlich regelmäßig mit rutschhemmenden Reinigungsmitteln behandelt werden.

### 4. Absauganlage

Die Fahrzeughalle verfügt über keine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen.

Da hier Dieselfahrzeuge abgestellt werden, die u.U. vor dem Verlassen der Fahrzeughalle einige Zeit im Stand laufen müssen, ist eine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen vorzusehen.

Nach § 20 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) müssen Dieselmotor-Emissionen – bei Auftreten von gefährlichen Mengen – an der Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abgesaugt werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Dieselmotor-Emissionen 1986 unter Abschnitt III, Gruppe A 2 der Maximalen – Arbeitsplatz – Konzentration „MAK-Werte-Liste“ (TRGS 900) aufgenommen wurden. (Hinweis: nach neuer GefStoffV 2005, statt MAK-Wert Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)).

#### **Zur Erläuterung:**

Abschnitt III = „Krebserzeugende Arbeitsstoffe“

Gruppe A 2 = „Krebserzeugende Stoffe, in Tierversuchen nachgewiesen“

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die TRGS 554 „Dieselmotor-Emissionen“ (Ausgabe Oktober 2008).

Erforderliche Absaugeinrichtungen sind so einzurichten, dass die Abgase direkt an der Austrittsöffnung der Auspuffanlage abgesaugt werden.

Durch die Absaugeinrichtungen dürfen keine Stolperstellen auf dem Boden entstehen (siehe § 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

5. Kompressor

Für den vorgefundenen Kompressor konnte kein Nachweis über durchgeführte sicherheitstechnische Überprüfungen erbracht werden.

Der Druckbehälter des Kompressors ist einer Prüfung durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen zu unterziehen.

Entsprechende Prüfnachweise sind zu führen.

6. Schlauchturm

Die bauliche Ausführung des Schlauchturmes entspricht nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen; er wird jedoch nach Auskunft der beteiligten Personen nicht mehr benutzt.

Er ist gegen Betreten und Nutzung zu sichern.

Sollte der Schlauchturm wieder genutzt werden, sind die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfüllen.

**Aufgrund der vorhandenen sicherheitstechnischen Mängel ist ein Um- und Ausbau des derzeitigen Feuerwehrhauses aus unserer Sicht dringend erforderlich.**

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) sowie §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **21. Juni 2012** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Seidel)

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – Carl-Miller-Straße 7 – 39112 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
OT Reuden  
Rathausplatz 1

Telefon: (0391) 544 59 - 0  
Telefax: (0391) 544 59 - 22

06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.54.01.02	Herr Seidel	(0391) 54459-14	29.03.2012

**Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Reuden am 27.03.2012**

**Hier: FF Reuden**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen haben teilgenommen:

- Frau Elze, Stadtjugendfeuerwehrwartin
- Herr Schemmel, Fachbereich Ordnungswesen
- Herr Knabe, Ortswehrleiter FF Reuden
- Herr Seidel, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

**Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Reuden wurde Folgendes festgestellt:**

1. Allgemeines

Die Feuerwehr Reuden ist z.Zt. abgemeldet/stillgelegt.

Sie verfügt über keinen eigenen Stellplatzbereich (Fahrzeughalle) für ein Feuerwehr-Einsatzfahrzeug. Das Einsatzfahrzeug der FF Reuden steht gegenwärtig im Feuerwehrhaus der FF Wolfen.

Dienstgebäude:  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg

Sie erreichen uns:  
Tel.: 0391 544590  
Fax.: 0391 5445922  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Hauptgeschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:  
Städtsparkasse Magdeburg  
Kto-Nr. 30 003 900  
BLZ: 810 532 72

Inst.-Kennzeichen  
121 590 040

2. Sanitärräume und Schulungsraum

Größe, Ausführung und Ausstattung der Sanitärräume und des Schulungsraumes entsprechen den Anforderungen.

Wir verweisen auf § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1), § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) in Verbindung mit den Abschnitten 5.6 und 5.7 sowie Tabelle 2 der DIN 14092 Teil 1.

3. Erste-Hilfe-Material

Für eventuell erforderliche Erste-Hilfe-Leistungen waren keine entsprechenden Materialien vorhanden.

Das Feuerwehrhaus ist mit entsprechenden Erste-Hilfe-Materialien auszustatten (siehe §§ 24 und 25 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)).

Erste-Hilfe-Materialien, z.B. Verbandkasten, sind in ausreichender Menge bereitzuhalten, rechtzeitig zu ergänzen bzw. zu erneuern (siehe §§ 24 und 25 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)).

**Aufgrund der fehlenden Einstellmöglichkeit für ein Feuerwehr-Einsatzfahrzeug ist der Neubau eines Stellplatzbereiches bzw. ein Um- und Ausbau des derzeitigen Feuerwehrhauses aus unserer Sicht dringend erforderlich.**

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1), §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) sowie unsere Stellungnahme TAD 614.2-1.54.01.02 zu der vor Ihnen eingereichten Baumaßnahme.

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **29. Juni 2012** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Seidel)

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – Carl-Miller-Straße 7 – 39112 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
**OT Rödgen**  
Rathausplatz 1

Telefon: (0391) 544 59 - 0  
Telefax: (0391) 544 59 - 22

**06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen**

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.54.01.02	Herr Seidel	(0391) 54459-14	21.03.2012

**Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Rödgen am 20.03.2012**

**Hier: FF Rödgen**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen haben teilgenommen:

- Herr Schemmel, Fachbereich Ordnungswesen
- Herr Henning, Ortswehrleiter FF Rödgen
- Herr Seidel, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

**Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Rödgen wurde Folgendes festgestellt:**

1. Fahrzeughalle

Der Stellplatzbereich befindet sich in unzureichenden sicherheitstechnischen Zustand und wird demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) nicht gerecht.

So ist/sind z.B.:

- der Stellplatz für das Feuerwehrfahrzeug vom Typ TSF-W zu schmal und zu kurz,
- das Tor zur Fahrzeughalle zu niedrig,
- Verkehrswege neben und hinter dem Fahrzeug nicht bzw. nur teilweise vorhanden.

Dienstgebäude:  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg

Sie erreichen uns:  
Tel.: 0391 544590  
Fax.: 0391 5445922  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Hauptgeschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:  
Stadtparkasse Magdeburg  
Kto-Nr. 30 003 900  
BLZ: 810 532 72

Inst.-Kennzeichen  
121 590 040

Aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen, des vorhandenen Fahrzeuges sowie der Geräte und Ausrüstungen sind keine ausreichenden Verkehrswege vorhanden. Die Feuerwehrangehörigen sind insbesondere dann gefährdet, wenn das Fahrzeug oder die Geräte bewegt werden müssen.

Entsprechende Verkehrswege sind zu schaffen und freizuhalten.

Bis zur Errichtung eines normgerechten Stellplatzes sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit ein Einklemmen von Personen verhindert wird. Dazu gehört unter anderem, dass das Fahrzeug nur außerhalb des Feuerwehrhauses zu besetzen ist. Das Absitzen hat vor dem Abstellen des Fahrzeuges im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass sich kein Feuerwehrangehöriger im Stellplatzbereich befindet wenn das Fahrzeug bewegt wird.

Da durch organisatorische Maßnahmen und die Kennzeichnung von Gefahrstellen die Gefahren an sich nicht beseitigt werden, sind hier weitere Maßnahmen zu treffen, um die Anforderungen des Unfall- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten.

## 2. Ablaufrinne

Im Fußbodenbereich des Fahrzeugstellplatzes ist keine Ablaufrinne vorhanden (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53), Abschnitt 5.4.7 DIN 14092 Teil 1).

Bei möglicherweise auftretender Nässe im Stellplatzbereich wird die Trittsicherheit beeinträchtigt.

Wir empfehlen, die erforderliche Ablaufrinne mittig in der Fahrzeuglängsachse anzuordnen. Diese Anordnung hat den Vorteil, dass z.B. Wasser unter dem Fahrzeug zusammenläuft und die Verkehrswege zuerst abtrocknen (Erhöhung der Trittsicherheit) (siehe Abs. 4 Seite 11 bis 13 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181)).

Sollte der Einbau einer Ablaufrinne nicht möglich sein, sind andere Maßnahmen für die Gewährleistung der Trittsicherheit zu benennen und uns mitzuteilen.

## 3. Schlupftür

Die aus statischen Gründen vorhandene Schwelle in der Schlupftür des Eingangstores stellt eine Stolperstelle dar. Sie sollte beseitigt werden (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Kann die Stolperstelle nicht beseitigt werden, ist sie mit einem entsprechenden Warnanstrich zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8), siehe auch S. 23 und 24 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ bzw. Abschnitt B 4 GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651)).

4. Ladekabel

Das Ladekabel für das Feuerwehrfahrzeug ist so angebracht, dass Feuerwehranhänger z.B. hängenbleiben können.

Das Ladekabel ist so zu verlegen, dass der Verkehrsweg neben dem Fahrzeug sicher begehbar ist (siehe § 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

5. Erste-Hilfe-Material

Für eventuell erforderliche Erste-Hilfe-Leistungen waren (außer den zur Bestückung des Fahrzeuges gehörenden Materialien) keine entsprechenden Materialien vorhanden.

Das Feuerwehrhaus ist mit entsprechenden Erste-Hilfe-Materialien auszustatten (siehe §§ 24 und 25 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)).

Erste-Hilfe-Materialien, z.B. Verbandkasten, sind in ausreichender Menge bereitzuhalten, rechtzeitig zu ergänzen bzw. zu erneuern (siehe §§ 24 und 25 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)).

Das zur Bestückung des Fahrzeuges gehörende Erste-Hilfe-Material allein ist nicht ausreichend.

6. Prüfung des Tores zur Fahrzeughalle

Über die Überprüfung des Tores zur Fahrzeughalle konnte kein Nachweis erbracht werden.

Kraftbetätigte Tore müssen mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Über die Durchführung der Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen (siehe Abschnitt 6 „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ (GUV-R 1/494)).

Die Prüfung ist unverzüglich durchzuführen und nachzuweisen.

**Aufgrund der vorhandenen sicherheitstechnischen Mängel ist ein Um- und Ausbau der Fahrzeughalle aus unserer Sicht dringend erforderlich.**

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) sowie §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **21. Juni 2012** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
(Seidel)

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – Carl-Miller-Straße 7 – 39112 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
**OT Thalheim**  
Rathausplatz 1

Telefon: (0391) 544 59 - 0  
Telefax: (0391) 544 59 - 22

**06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen**

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.54.01.02	Herr Seidel	(0391) 54459-14	21.03.2012

**Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Thalheim am 20.03.2012**

**Hier: FF Thalheim**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen haben teilgenommen:

- Herr Schemmel, Fachbereich Ordnungswesen
- Herr Lüdecke, Ortswehrleiter FF Thalheim
- Herr Seidel, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

**Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Thalheim wurde Folgendes festgestellt:**

**1. Fahrzeughalle**

Die Fahrzeughalle befindet sich in unzureichenden sicherheitstechnischen Zustand und wird demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) nicht gerecht.

Dienstgebäude:  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg

Sie erreichen uns:  
Tel.: 0391 544590  
Fax.: 0391 5445922  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Hauptgeschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:  
Stadtparkasse Magdeburg  
Kto-Nr. 30 003 900  
BLZ: 810 532 72

Inst.-Kennzeichen  
121 590 040

So sind z.B.:

- die Stellplätze für die Feuerwehrfahrzeuge vom Typ TSF-W, TLF 16/25 und LF 16 TS zu schmal,
- die Tore zur Fahrzeughalle zu schmal und zu niedrig,
- Verkehrswege neben und hinter den Fahrzeugen nicht bzw. nur teilweise vorhanden.

Die Breite der Stellplätze wird durch Stützen zusätzlich eingengt.

Die erforderlichen Verkehrswege neben und hinter den Fahrzeugen sind nicht oder nur teilweise vorhanden.

Aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen, der vorhandenen Fahrzeuge sowie der Geräte und Ausrüstungen sind keine ausreichenden Verkehrswege vorhanden. Die Feuerwehrangehörigen sind insbesondere dann gefährdet, wenn die Fahrzeuge oder die Geräte bewegt werden müssen.

Entsprechende Verkehrswege sind zu schaffen und freizuhalten.

Bis zur Errichtung normgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit ein Einklemmen von Personen verhindert wird. Dazu gehört unter anderem, dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses zu besetzen sind. Das Absitzen hat vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass sich kein Feuerwehrangehöriger in den Stellplatzbereichen befindet wenn die Fahrzeuge bewegt werden.

Einengende Bauteile (Stützen und Tore) sind mit einer Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8), siehe auch S. 24 und 25 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV-I 8554) bzw. Abschnitt B4 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651)).

Da durch organisatorische Maßnahmen und die Kennzeichnung von Gefahrstellen die Gefahren an sich nicht beseitigt werden, sind hier weitere Maßnahmen zu treffen, um die Anforderungen des Unfall- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten.

## 2. Ablaufrinnen

Im Fußbodenbereich der Fahrzeugstellplätze sind keine Ablaufrinnen vorhanden (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53), Abschnitt 5.4.7 DIN 14092 Teil 1).

Bei möglicherweise auftretender Nässe in den Stellplatzbereichen wird die Trittsicherheit beeinträchtigt.

Wir empfehlen, die erforderlichen Ablaufrinnen mittig in den Fahrzeuglängsachsen anzuordnen. Diese Anordnung hat den Vorteil, dass z.B. Wasser unter den Fahrzeugen zusammenläuft und die Verkehrswege zuerst abtrocknen (Erhöhung der Trittsicherheit) (siehe Abs. 4 Seite 11 bis 13 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181)).

Sollte der Einbau von Ablaufrinnen nicht möglich sein, sind andere Maßnahmen für die Gewährleistung der Trittsicherheit zu benennen und uns mitzuteilen.

### 3. Absauganlage

Die Fahrzeughalle verfügt über keine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen.

Da hier Dieselfahrzeuge abgestellt werden, die u.U. vor dem Verlassen der Fahrzeughalle einige Zeit im Stand laufen müssen, ist eine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen vorzusehen.

Nach § 20 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) müssen Dieselmotor-Emissionen – bei Auftreten von gefährlichen Mengen – an der Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abgesaugt werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Dieselmotor-Emissionen 1986 unter Abschnitt III, Gruppe A 2 der Maximalen – Arbeitsplatz – Konzentration „MAK-Werte-Liste“ (TRGS 900) aufgenommen wurden. (Hinweis: nach neuer GefStoffV 2005, statt MAK-Wert Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)).

#### **Zur Erläuterung:**

Abschnitt III = „Krebserzeugende Arbeitsstoffe“

Gruppe A 2 = „Krebserzeugende Stoffe, in Tierversuchen nachgewiesen“

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die TRGS 554 „Dieselmotor-Emissionen“ (Ausgabe Oktober 2008).

Erforderliche Absaugeinrichtungen sind so einzurichten, dass die Abgase direkt an der Austrittsöffnung der Auspuffanlage abgesaugt werden.

Durch die Absaugeinrichtungen dürfen keine Stolperstellen auf dem Boden entstehen (siehe § 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

### 4. Fussboden in der Fahrzeughalle

Der Fussboden der Fahrzeughalle weist diverse Risse und Unebenheiten auf.

§ 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) regelt grundlegend, dass „Fussböden in Räumen keine Stolperstellen haben dürfen; sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein“.

Unter anderem müssen Fußböden von Fahrzeug-Stellplätzen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 12 entsprechen (siehe auch Abs. 5.4.1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ und „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181)).

5. Kompressor

Für den vorgefundenen Kompressor konnte kein Nachweis über durchgeführte sicherheitstechnische Überprüfungen erbracht werden.

Der Druckbehälter des Kompressors ist einer Prüfung durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen zu unterziehen.

Entsprechende Prüfnachweise sind zu führen.

6. Beleuchtungseinrichtungen

Die Anbringung von Beleuchtungseinrichtungen über den Fahrzeugen ist sehr ungünstig, da hierdurch sog. Schlagschatten seitlich der Fahrzeuge entstehen.

Die Beleuchtung sollte über Verkehrswegen angebracht sein (siehe auch S. 13 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV-I 8554), Abschnitt B2 GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651)).

Im Bereich der Fahrzeugstellplätze muss die Beleuchtungsstärke mindestens 100 lx betragen, auch dann, wenn die Fahrzeuge in der Fahrzeughalle abgestellt sind (siehe Abs. 5.4.4 DIN 14092 Teil 1).

Sollen in den Stellplatzbereichen weitere Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden, muss die Beleuchtungsstärke entsprechend höher sein, z.B. in Werkstattbereichen mindestens 250 lx (siehe auch § 4 UVV Abs. 1 „Feuerwehren“ (GUV-V C53), Abs. 5.11.4 DIN 14092 Teil 1).

7. Erste-Hilfe-Material

Die Verfalldaten an den vorgefundenen Erste-Hilfe-Materialien waren überschritten.

Das Feuerwehrhaus ist mit entsprechenden Erste-Hilfe-Materialien auszustatten (siehe §§ 24 und 25 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)).

Erste-Hilfe-Materialien, z.B. Verbandkasten, sind in ausreichender Menge bereitzuhalten, rechtzeitig zu ergänzen bzw. zu erneuern (siehe §§ 24 und 25 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)).

8. Freie Durchgangshöhen

Im Bereich des Durchgangs vom Treppenhaus zur Fahrzeughalle ist die freie Durchgangshöhe von 2,00 m nicht gegeben.

Für Feuerwehrangehörige besteht hier u. U. die Gefahr des Anstoßens (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) in Verbindung mit Abschnitt 2.4.2.2. ASR 10/1 „Türen und Tore“).

Es sollte eine entsprechende freie Durchgangshöhe geschaffen werden. Ist dies nicht möglich, ist die Gefahrstelle mit einer entsprechenden Gefahrenkennzeichnung zu versehen und evtl. zusätzlich abzupolstern.

9. vordere Treppe

Die Eingangstreppe vom vorderen Parkplatz zum Feuerwehrhaus entspricht nicht den sicherheitstechnischen Mindestanforderungen.

Aufgrund der Unebenheiten und defekter Fugen ist ein sicheres Begehen der Treppe, insbesondere in Abwärtsrichtung, nicht möglich (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) in Verbindung mit Abschnitt 2 „Merkblatt für Treppen“ (GUV-I 561)).

Als sicher begehbar sind Treppen anzusehen, deren Stufen eben und mit einer gleichmäßigen Auftrittsfläche ausgeführt sind.

Die sicherheitstechnischen Mängel können hier nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Diese sind dringend erforderlich.

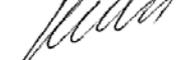
**Aufgrund der vorhandenen sicherheitstechnischen Mängel ist ein Um- und Ausbau des derzeitigen Feuerwehrhauses aus unserer Sicht dringend erforderlich.**

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) sowie §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **21. Juni 2012** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Seidel)

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – Carl-Miller-Straße 7 – 39112 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
**Stadtteil Wolfen-Altstadt**  
Rathausplatz 1

Telefon: (0391) 544 59 - 0  
Telefax: (0391) 544 59 - 22

**06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen**

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.54.01.02	Herr Seidel	(0391) 54459-14	29.03.2012

**Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadtteil Wolfen-Altstadt am 27.03.2012**

**Hier: FF Wolfen-Altstadt**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen haben teilgenommen:

- Herr Schemmel, Fachbereich Ordnungswesen
- Herr Seidel, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

**Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadtteil Wolfen-Altstadt wurde Folgendes festgestellt:**

**1. Fahrzeughalle**

Die Stellplatzbereiche für die Feuerwehrfahrzeuge MTW, RW, TLF 16/25, DLK 23/12 und LF 8/6 befinden sich in ausreichendem sicherheitstechnischen Zustand und werden demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) im Wesentlichen gerecht.

Die Fahrzeughalle bietet in Längsrichtung ausreichend Platz für die o.g. Feuerwehrfahrzeuge (siehe Abs. 4.1 sowie Tabelle 1 und Tabelle A.1 DIN 14092 Teil 1).

Dienstgebäude:  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg

Sie erreichen uns:  
Tel.: 0391 544590  
Fax.: 0391 5445922  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Hauptgeschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:  
Stadtparkasse Magdeburg  
Kto-Nr. 30 003 900  
BLZ: 810 532 72

Inst.-Kennzeichen  
121 590 040

Auf Grund der in den Stellplätzen vorhandenen Stützen werden die erforderlichen Stellplatzbreiten, zzgl. der erforderlichen Verkehrswege nicht in vollem Umfang erreicht.

Entsprechende Verkehrswege um die Feuerwehrfahrzeuge sind freizuhalten.

Einengende Bauteile (Stützen) sind mit einer Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8), siehe auch S. 24 und 25 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV-I 8554) bzw. Abschnitt B4 GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651)).

2. Stellplatz für SW 2000 und STA

Der Stellplatzbereich für den SW 2000 und den dahinter stehenden STA befindet sich in unzureichenden sicherheitstechnischen Zustand und wird demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) nicht gerecht.

Der Stellplatz ist für das dort z.Zt. eingestellte Feuerwehrfahrzeug einschl. Anhänger zu schmal und zu kurz.

Verkehrswege neben und hinter dem Fahrzeug sind nicht bzw. nur teilweise vorhanden.

3. Schlupftüren

Die aus statischen Gründen vorhandenen Schwellen in mehreren Schlupftüren der Eingangstore stellen Stolperstellen dar. Sie sollten beseitigt werden (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Können diese Stolperstellen nicht beseitigt werden, sind sie mit einem entsprechenden Warnanstrich zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8), siehe auch S. 23 und 24 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ bzw. Abschnitt B 4 GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651)).

4. Ladekabel für LF 8/6

Das Ladekabel für das Feuerwehrfahrzeug vom Typ LF 8/6 ist so angebracht, dass Feuerwehrangehörige z.B. hängenbleiben können.

Das Ladekabel ist so zu verlegen, dass der Verkehrsweg neben dem Fahrzeug sicher begehbar ist (siehe § 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

5. Kompressor

Für den vorgefundenen Kompressor konnte kein Nachweis über durchgeführte sicherheitstechnische Überprüfungen erbracht werden.

Der Druckbehälter des Kompressors ist einer Prüfung durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen zu unterziehen.

Entsprechende Prüfnachweise sind zu führen.

6. Fussboden in der Fahrzeughalle

Der Fußboden in der Fahrzeughalle ist nicht entsprechend rutschhemmend ausgeführt (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Fußböden von Fahrzeug-Stellplätzen müssen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 12 entsprechen (siehe auch Abs. 5.4.1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“ und „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181)).

Der Bodenbelag sollte durch einen nachweislich rutschhemmenden Belag ersetzt werden und zwischenzeitlich regelmäßig mit rutschhemmenden Reinigungsmitteln behandelt werden.

7. Arbeitsgrube

Die in der Feuerwehr befindliche Arbeitsgrube entspricht nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen.

Die Arbeitsgrube wird nach Auskunft der beteiligten Personen nicht mehr benutzt.

Wir empfehlen diese Grube dauerhaft zu schließen bzw. zu verfüllen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) sowie §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **29. Juni 2012** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Seidel)

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – Carl-Miller-Straße 7 – 39112 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Stadtteil Wolfen-Nord  
Rathausplatz 1

Telefon: (0391) 544 59 - 0  
Telefax: (0391) 544 59 - 22

**06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen**

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.54.01.02	Herr Seidel	(0391) 54459-14	29.03.2012

**Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadtteil Wolfen-Nord am 27.03.2012**

**Hier: FF Wolfen-Nord**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen haben teilgenommen:

- Frau Elze, Stadtjugendfeuerwehrwartin
- Herr Schemmel, Fachbereich Ordnungswesen
- Herr Ziegler, Gerätewart
- Herr Seidel, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

**Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadtteil Wolfen-Nord wurde Folgendes festgestellt:**

**1. Fahrzeughalle**

Die Fahrzeugstellplätze befinden sich in einem ordnungsgemäßen sicherheitstechnischen Zustand und werden demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV 7.13) gerecht.

Dienstgebäude:  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg

Sie erreichen uns:  
Tel.: 0391 544590  
Fax.: 0391 5445922  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Hauptgeschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Magdeburg  
Kto-Nr. 30 003 900  
BLZ: 810 532 72

Inst.-Kennzeichen  
121 590 040

So sind z.B.:

- die Stellplätze ausreichend lang und breit,
- die Tore entsprechend den vorhandenen Fahrzeugen ausreichend breit und hoch.

Erforderliche Verkehrswege sind vorhanden und freizuhalten.

2. Größe, Ausführung und Ausstattung der Sanitärräume und des Schulungsraumes entsprechen den Anforderungen.

Wir verweisen auf § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1), § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) in Verbindung mit den Abschnitten 5.6 und 5.7 sowie Tabelle 2 der DIN 14092 Teil 1.

3. Absauganlage

In der Fahrzeughalle befindet sich aufgrund der vorhanden dieselbetriebenen Fahrzeuge eine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen.

Nach § 45 Abs. 1 und 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) müssen Dieselmotor-Emissionen – bei Auftreten von gefährlichen Mengen – an der Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abgesaugt werden.

4. Kompressor

Für den vorgefundenen Kompressor konnte kein Nachweis über durchgeführte sicherheitstechnische Überprüfungen erbracht werden.

Der Druckbehälter des Kompressors ist einer Prüfung durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen zu unterziehen.

Entsprechende Prüfnachweise sind zu führen.

5. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Es wurden mehrere leere Benzinkanister vorgefunden.

Der u. a. als Lager für brennbare Flüssigkeiten und Feuerwehrmaterialien genutzte Geräteraum entspricht nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen an derartige Lager.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen an oder in der Nähe von Arbeitsplätzen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist (siehe auch § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)).

Die vorhandenen Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen bzw. teilweise durch eine wesentliche Verringerung der Lagermenge bzw. Benzinkanister beseitigt werden.

Siehe hierzu u. a. § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) in Verbindung mit der „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ (VbF).

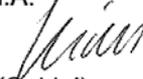
Soll weiterhin eine Lagerung derartiger Stoffe erfolgen, dann sind entsprechende separate Lagerräume zu schaffen und zu kennzeichnen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1), §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) sowie unsere Stellungnahme TAD 614.2-1.54.01.02 zu der vor Ihnen eingereichten Baumaßnahme.

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **29. Juni 2012** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
(Seidel)

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – Carl-Miller-Straße 7 – 39112 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
OT Zschepkau  
Rathausplatz 1

Telefon: (0391) 544 59 - 0

Telefax: (0391) 544 59 - 22

06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.54.01.02	Herr Seidel	(0391) 54459-14	29.03.2012

**Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Zschepkau am 27.03.2012**

**Hier: FF Zschepkau**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen haben teilgenommen:

- Frau Elze, Stadtjugendfeuerwehrwartin
- Herr Schemmel, Fachbereich Ordnungswesen
- Herr Möbius, Stellv. Ortswehrleiter FF Zschepkau
- Herr Seidel, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

**Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Zschepkau wurde Folgendes festgestellt:**

1. Fahrzeughalle

Der Stellplatzbereich für das Feuerwehrfahrzeug vom Typ TSF befindet sich in ausreichendem sicherheitstechnischen Zustand und wird demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) im Wesentlichen gerecht.

Entsprechende Verkehrswege um das Feuerwehrfahrzeug sind freizuhalten.

Dienstgebäude:  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg

Sie erreichen uns:  
Tel.: 0391 544590  
Fax.: 0391 5445922  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Hauptgeschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 9.00 – 15.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:  
Stadtparkasse Magdeburg  
Kto-Nr. 30 003 900  
BLZ: 810 532 72

Inst.-Kennzeichen  
121 590 040

2. Tordurchfahrt

Das Tor zum Fahrzeugstellplatz ist zu schmal und entspricht nicht den sicherheitstechnischen Mindestanforderungen.

Einengende Bauteile (z.B. Toreinfahrten) sind mit einer Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8), siehe auch S. 24 und 25 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV-I 8554) bzw. Abschnitt B4 GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651))

3. Schlupftür

Die aus statischen Gründen vorhandene Schwelle in der Schlupftür des Eingangstores stellt eine Stolperstelle dar. Sie sollte beseitigt werden (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Kann die Stolperstelle nicht beseitigt werden, ist sie mit einem entsprechenden Warnanstrich zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8), siehe auch S. 23 und 24 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ bzw. Abschnitt B 4 GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651)).

4. Kompressor

Für den vorgefundenen Kompressor konnte kein Nachweis über durchgeführte sicherheitstechnische Überprüfungen erbracht werden.

Der Druckbehälter des Kompressors ist einer Prüfung durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen zu unterziehen.

Entsprechende Prüfnachweise sind zu führen.

5. Fussboden in der Fahrzeughalle

Der Fußboden in der Fahrzeughalle ist nicht entsprechend rutschhemmend ausgeführt (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Fußböden von Fahrzeug-Stellplätzen müssen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 12 entsprechen (siehe auch Abs. 5.4.1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“ und „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181)).

Der Bodenbelag sollte durch einen nachweislich rutschhemmenden Belag ersetzt werden und zwischenzeitlich regelmäßig mit rutschhemmenden Reinigungsmitteln behandelt werden.

6. Stufe zur Fahrzeughalle

Im Zugangsbereich vom Flur zur Fahrzeughalle befindet sich eine Treppenstufe, welche bereits als Gefahrenstelle gekennzeichnet wurde.

Diese Stufe stellt eine gefährliche Stolperstelle dar.

Aufgrund von Abnutzungserscheinungen der aufgebrachten Kennzeichnung ist diese nochmalig mit einer entsprechenden Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8)).

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) sowie §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **29. Juni 2012** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Seidel)

